

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der HolzBauWerk Schröder GmbH
für Unternehmer**

I. Allgemeines

1.

Vertragspartner ist die Firma HolzBauWerk Schröder GmbH, Zur Messe 9a, 01067 Dresden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen Unternehmern und HolzBauWerk Schröder GmbH (nachfolgend: HolzBauWerk Schröder) geschlossenen Verträge.

2.

Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handelt.

3.

Abweichende Bedingungen des Unternehmers oder Dritter werden nicht anerkannt.

II. Vertragsabschluss

1.

Die Angebote der HolzBauWerk Schröder sind Aufforderungen zur Abgabe eines Angebots, keine Angebote seitens der HolzBauWerk Schröder.

2.

Weicht der Auftrag des Unternehmers von dem Angebot der HolzBauWerk Schröder ab, so kommt ein Vertrag erst mit der Annahme (Bestätigung) durch HolzBauWerk Schröder zustande.

III. Zahlungen

1.

Alle Preise verstehen sich in Euro inkl. Mehrwertsteuer und zzgl. Verpackung und Versandkosten.

2.

Zahlungen sind sofort und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen oder auf der Rechnung abweichende Zahlungsfristen ausgewiesen wurden.

3.

Ist kein individueller Zahlungsplan vereinbart, behält sich HolzBauWerk Schröder vor, für Teilleistungen und/oder Materialkosten in Höhe des Wertes der erbrachten Leistung eine Abschlagszahlung vom Unternehmer zu verlangen.

IV. Rechte und Pflichten

1. Mitwirkungspflichten

a.

Der Unternehmer hat die Pflicht für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Montage zu sorgen.

b.

Der Unternehmer ist verpflichtet die erforderliche Energie einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitzustellen.

c.

Kommt der Unternehmer seinen Verpflichtungen nach Ziffer a und b nicht nach, so ist HolzBauWerk Schröder berechtigt, aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die Handlung vorzunehmen.

2. Lieferung

a.

Beim Anliefern wird vorausgesetzt, dass das Fahrzeug der HolzBauWerk Schröder unmittelbar am Gebäude entladen werden kann. Mehrkosten, die durch weitere Transportwege oder wegen erschwelter Anfuhr vom Fahrzeug zum Gebäude verursacht werden, werden seitens der HolzBauWerk Schröder gesondert abgerechnet.

b.

Für Transporte über das 2. Stockwerk hinaus sind mechanische Transportmittel vom Unternehmer bereitzustellen.

c.

Treppen und Laufwege müssen passierbar und gegen Beschädigung geschützt sein

d.

Sofern die Anlieferung durch Umstände behindert, die der Unternehmer zu vertreten hat, so stellt HolzBauWerk Schröder entsprechende Mehraufwandkosten dem Unternehmer in Rechnung.

e.

Wird die von der HolzBauWerk Schröder geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streit, unverschuldeten Unvermögen auf Seiten von HolzBauWerk Schröder oder eines ihrer Lieferanten verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung.

f.

Dauert die Verzögerung unangemessen lange, so können HolzBauWerk Schröder und der Unternehmer ohne Ersatzleistung vom Vertrag zurücktreten.

3. Gewährleistung

a.

Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (z.B. Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (z.B. Massivhölzer, Furniere) liegen und üblich sind.

b.

Mängel sind HolzBauWerk Schröder unverzüglich nach Ablieferung in Textform anzuzeigen. Zeigt sich später ein Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden.

c.

Bei berechtigten Mängelanzeigen hat HolzBauWerk Schröder die Wahl zwischen Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache.

d.

Hat der Unternehmer ohne Einwilligung von HolzBauWerk Schröder Instandsetzungs- oder Montagearbeiten zur Mängelbeseitigung unsachgemäß selbst ausgeführt oder ausführen lassen, so entfallen die Mängelgewährleistungsansprüche des Unternehmers für diese Arbeiten.

e.

Die Verjährung von Ansprüchen des Unternehmers wegen eines Mangels beträgt 1 Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ausgenommen sind die Fälle des § 438 Abs.1 Nr. 2 und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

4. Eigentumsvorbehalt

a.

HolzBauWerk Schröder behält sich bis zur Zahlung des Kaufpreises das Eigentum an beweglichen Sachen vor.

b.

Der Unternehmer ist verpflichtet, der HolzBauWerk Schröder Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände unverzüglich in Textform anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.

c.

Der Unternehmer ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt übergebenen Sachen zu verschenken, verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Im Falle einer Veräußerung im Rahmen des Geschäftsbetriebs des Unternehmers werden die Forderungen des Unternehmers gegen den Abnehmer aus diesem Rechtsgeschäft bereits jetzt an HolzBauWerk Schröder abgetreten. Bei Weiterveräußerung auf Kredit hat sich der Unternehmer gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten und die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt tritt der Unternehmer hiermit an HolzBauWerk Schröder ab.

d.

Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Unternehmers eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an HolzBauWerk Schröder ab.

e.

Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Unternehmer schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an HolzBauWerk Schröder ab. Bei

Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Unternehmer steht HolzBauWerk Schröder das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.

5. Aufrechnung

Eine Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

6. Eigentums- und Urheberrecht

HolzBauWerk Schröder behält sich an Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Zustimmung der HolzBauWerk Schröder weder genutzt, vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind im Falle der Nichterteilung des Auftrags unverzüglich herauszugeben.

V. Wartungs-, Kontroll- und Pflegehinweise

HolzBauWerk Schröder weist darauf hin, dass für den Werterhalt und die dauerhafte Funktionsfähigkeit ihrer Produkte und Arbeiten der Unternehmer insbesondere beachten soll:

- Beschläge und gängige Bauteile sind regelmäßig zu kontrollieren und ggf. zu Ölen oder zu Fetten,
- Abdichtungsfugen sind regelmäßig zu kontrollieren,
- Anstriche (z.B. Balken, Dielen, Bretter) sind jeweils nach Lack- oder Lasurart, Witterungseinfluss und Nutzung regelmäßig nachzubehandeln

Die vorgenannten Leistungen sind nicht von dem Auftragsumfang umfasst, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart.

Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Mängelansprüche gegenüber HolzBauWerk Schröder entstehen.

VI. Schlussbestimmungen

1.

Auf das Rechtsgeschäft zwischen HolzBauWerk Schröder und Unternehmern findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

2.

Bei Vergaben gemäß VOB/A oder VOL/A gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.

3.

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen HolzBauWerk Schröder und Unternehmern ist Dresden.